

**POLITISCHE GEMEINDE**



**Feuerschutzreglement**

**vom 26. November 1993**

## Inhaltsverzeichnis

Seite

I.	Organisation	
II.	Löscheinrichtungen	
III.	Ausrüstung	
IV.	Alarmwesen	
V.	Dienstbereitschaft	
VI.	Übungs- und Wehrdienst, Ersatzpflicht	
VII.	Rapport und Kontrollwesen, Rechnung und Sekretariat, Versicherungen	
VIII.	Befugnisse des Kommandanten und des Stellvertreters	
IX.	Ordnungsbussen	
X.	Rechtsmittel	
XI.	Schlussbestimmungen	
Anhang	Regelung der Besoldungen und Verrechnung von Leistungen an Verursacher	

## Feuerschutzreglement

vom 26. November 1993

*Die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Beckenried*

*beschliesst,*

gestützt auf Artikel 34 Absatz 2 des Gemeindegesetzes <sup>1</sup>, in Ausführung von Artikel 62 des Gesetzes vom 29. April 1973 über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz) <sup>2</sup> sowie Paragraph 2 und Paragraph 100 der Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1978 zum Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzverordnung) <sup>3</sup>,

*folgendes Feuerschutzreglement:*

### I. Organisation

#### **Art. 1** *Feuerschutzorgane der Gemeinde*

Feuerschutzorgane der Gemeinde sind:

1. der Gemeinderat
2. die Feuerschutzkommission
3. die Feuerschauer
4. die Kaminfeger
5. die Feuerwehr

#### **Art. 2** *Gemeinderat*

Der Gemeinderat überwacht den öffentlichen Feuerschutz und sorgt für die Organisation und die Bereitschaft der Gemeindefeuerwehr.

#### **Art. 3** *Feuerschutzkommission* *1. Wahl*

Der Gemeinderat wählt auf die verfassungsmässige Amtsdauer eine Feuerschutzkommission von 5 Mitgliedern. Dieser Kommission gehören ein Mitglied des Gemeinderates sowie der Feuerwehrkommandant und der Fourier von Amtes wegen an.

#### **Art. 4** *Feuerschutzkommission* *2. Aufgaben*

<sup>1</sup> Die Aufgaben und die Zuständigkeiten der Feuerschutzkommission richten sich nach den Bestimmungen in Art. 5 des Feuerschutzgesetzes <sup>2</sup> und § 3 der Feuerschutzverordnung <sup>3</sup>.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann im Bedarfsfalle der Feuerschutzkommission weitere Aufgaben zuweisen

**Art. 5**            *Feuerschutzkommission*  
                      3. Entschädigung

Die Entschädigung der Mitglieder der Feuerschutzkommission richtet sich nach den Ansätzen, wie sie für die übrigen Kommissionen der Gemeinde gelten.

**Art. 6**            *Feuerschauer*

Die Aufgaben und die Durchführung der Feuerschau richten sich nach den Bestimmungen in Art. 19 bis 23 des Feuerschutzgesetzes <sup>2</sup> und § 65 bis 70 der Feuerschutzverordnung <sup>3</sup>.

**Art. 7**            *Kaminfegerdienst*

Die Wahl sowie die Aufgaben und Befugnisse des Kaminfegers richten sich nach den Bestimmungen in Art. 24 bis 27 des Feuerschutzgesetzes <sup>2</sup> und § 71 bis 85 der Feuerschutzverordnung <sup>3</sup>.

**Art. 8**            *Feuerwehr*  
                      1. Allgemein

Die Gemeinde unterhält eine der örtlichen Verhältnisse und Bedürfnissen entsprechende Gemeindefeuerwehr. Sie hat die erforderlichen Ausrüstungen, Geräte, Fahrzeuge, Maschinen und Gebäulichkeiten zur Verfügung zu stellen.

**Art. 9**            *Feuerwehr*  
                      2. Aufgabe, Zweck

<sup>1</sup> Die Feuerwehr hat bei Bränden, Hochwasser, Öl- und Chemieunfällen, Erdbeben und anderen Elementarereignissen in der Gemeinde Beckenried unverzüglich Hilfe zu leisten.

<sup>2</sup> Die Alarmierung der Bevölkerung in Friedenszeiten und die Überwachung der Wildbäche bei drohendem Ausbruch sind ebenfalls Sache der Feuerwehr.

<sup>3</sup> Die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr muss ununterbrochen sichergestellt sein.

**Art. 10**          *Feuerwehr*  
                      3. Gliederung  
                      a) Allgemein

Die Gemeindefeuerwehr organisiert und gliedert sich wie folgt:

- a) Stab
- b) Spezialabteilungen
- c) Pikettzug
- d) Feuerwehrzüge

**Art. 11**        *Feuerwehr*  
                  3. Gliederung  
                  b) Stab

Der Stab setzt sich wie folgt zusammen:

- Feuerwehrkommandanten
- Feuerwehrkommandant-Stellvertreter
- Materialoffizier
- Fourier
- Feldweibel (Materialwart)

**Art. 12**        *Feuerwehr*  
                  3. Gliederung  
                  c) Spezialabteilungen

Die Spezialabteilungen setzen sich wie folgt zusammen:

- Elektroabteilung
- Verkehrsabteilung
- Sanität

**Art. 13**        *Feuerwehr*  
                  3. Gliederung  
                  d) Pikettzug

Der Pikettzug als verstärkter Feuerwehruzug setzt sich wie folgt zusammen:

- Offiziere mit Ausbildung in den verschiedenen Spezialdiensten, insbesondere Atemschutz und Tanklöschfahrzeug
- Geräteführer mit Ausbildung in den verschiedenen Spezialdiensten wie die Offiziere
- Mannschaft, ausgebildet teilweise in Spezialdiensten

**Art. 14**        *Feuerwehr*  
                  3. Gliederung  
                  e) Feuerwehrrzüge

Der Feuerwehruzug setzt sich wie folgt zusammen:

- Offiziere
- Geräteführer
- Mannschaft

**Art. 15**        *Feuerwehr*  
                  4. Sollbestände

<sup>1</sup> Die Gemeindefeuerwehr hat eine Sollbestand von 75 Personen aufzuweisen

<sup>2</sup> Die Feuerschutzkommission kann den Sollbestand im Maximum um 5 % erhöhen oder um 5 % reduzieren.

<sup>3</sup> Die Feuerschutzkommission hat den Sollbestand des Kaders sinngemäss nach den Weisungen des Schweizerischen Feuerwehrverbandes festzulegen.

**Art. 16**            *Feuerwehr*  
                          5. Einsatzpläne

Die Feuerwehr hat die besonderen Risiken in der Gemeinde wie industrielle und gewerbliche Betriebe, feuergefährliche Betriebe, Tankanlagen, Hotels, Saalbauten, alte Dorfquartiere, Heime, Schulen und abgelegene Weiler mit schlechten Löschwasserverhältnissen usw. ein-satzmässig zu beurteilen, hierfür geeignete Einsatzpläne zu erstellen und diese durch Übungen zu erproben.

## **II.      Löscheinrichtungen**

**Art. 17**            *Überwachung*

<sup>1</sup> Die Feuerschutzkommission überwacht die Betriebsbereitschaft der Löscheinrichtungen, insbesondere

- der Löschwasserreserven
- der Steuerungsanlagen für die Auflösung der Löschwasserreserven
- der Hydranten
- der Wasserbezugsorte an den Feldweihern, unterirdischen Löschwasserbehältern, fliessenden und ruhenden Gewässer.

<sup>2</sup> Die Hydranten sind mindestens einmal je Jahr durch die Feuerwehr auf ihre Funktions-tüchtigkeit zu überprüfen.

<sup>3</sup> Der Feuerwehrkommandant erstattet jährlich an die Feuerschutzkommission Bericht über die Ergebnisse der Hydrantenkontrolle.

<sup>4</sup> Die Feuerschutzkommission regelt mit den Organen der Gemeindewasserversorgung deren Aufgaben in Verbindung mit den Löscheinrichtungen. Es betrifft dies insbesondere die nötigen Regelungen im Pflichtenheft des Brunnenmeisters der Gemeindewasserversorgung.

**Art. 18**            *Kosten*

Die Kosten des Unterhaltes und der Kontrolle der Hydranten und der Anlagen für die Lösch-wasserreserven gehen zu Lasten der Werkeigentümerin. Private Werkeigentümer haben Anspruch auf die Rückerstattung dieser Kosten. Die Feuerschutzkommission hat ent-sprechende schriftliche Vereinbarungen zu treffen.

**Art. 19**            *Löschmittel*

Die Gemeinde ist verpflichtet, die erforderlichen Geräte und Löschmittel zu beschaffen.

**Art. 20**            *Löschposten*

Die installierten und dem Feuerwehrkommando gemeldeten Löschposten in den Hotels, Heimen, Industrien, Gewerbebauten und Privathäusern sind mindestens alle drei Jahre auf

ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Zuständig für die Prüfung ist das Feuerwehrkommando. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers.

### III. Ausrüstung

#### Art. 21 *Persönliche Ausrüstung*

Die Feuerwehrleute sind mit einer persönlichen Ausrüstung zu versehen, die sie vor Schädigung möglichst schützt.

#### Art. 22 *Korpsmaterial*

<sup>1</sup> Die Feuerwehr ist den örtlichen Verhältnissen und Gegebenheiten entsprechend nach den Richtlinien und Normen des Schweizerischen Feuerwehrverbandes mit Material auszurüsten.

<sup>2</sup> Für die Verwendung von Zivilschutzmaterial gilt die Gesetzgebung über den Zivilschutz.

#### Art. 23 *Weitere Vorschriften*

Im Übrigen gelten die Vorschriften gemäss § 141 ff der Feuerschutzverordnung<sup>3</sup>.

### IV. Alarmwesen

#### Art. 24 *Telefon*

<sup>1</sup> Der Alarm ist durch telefonischen Gruppenalarm sicherzustellen.

<sup>2</sup> Der Feuerwehrkommandant hat dafür zu sorgen, dass die bestehenden Alarmeinrichtungen monatlich von der kantonalen Meldezentrale geprüft werden.

<sup>3</sup> Jeder Telefonabonnement, der dem Gruppenalarm angeschlossen ist, hat die Pflicht, die eingehenden Alarmmeldungen unverzüglich an die auf der Alarmliste bezeichneten Feuerwehrleute weiterzuleiten.

#### Art. 25 *Andere Alarmmöglichkeiten*

Je nach den örtlichen Verhältnissen sind durch den Feuerwehrkommandanten andere, geeignete, behelfsmässige Alarmmöglichkeiten zu organisieren (Glockengeläute, Cis-Gis-Horn, Feuerhorn, Feuerwehrauto etc.).

#### Art. 26 *Mutationen*

Mutationen in der Alarmliste sind dem Feuerwehrinspektorat laufend zu melden.

**Art. 27**      *Missbrauch*

Wer auf missbräuchliche Weise die Alarmierung der Feuerwehr veranlasst, hat für die Einsatzkosten aufzukommen und macht sich zudem strafbar (Art. 4 des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes<sup>4</sup>).

**Art. 28**      *Kosten*

Die Kosten der Telefonalarmeinrichtung (Installations- und Einkaufsgebühr) sowie die jährlich wiederkehrenden Gebühren gehen zu Lasten der Feuerwehrrechnung, soweit sie nicht durch Beiträge der kantonalen Sachversicherung gedeckt werden.

**V.      Dienstbereitschaft**

**Art. 29**      *Persönliche Ausrüstung*

<sup>1</sup> Die persönliche Ausrüstung ist zu Hause aufzubewahren und jederzeit griffbereit zu halten.

<sup>2</sup> Nach dem Austritt aus der Feuerwehr ist die persönliche Ausrüstung zurückzugeben.

<sup>3</sup> Das Tragen der persönlichen Ausrüstung oder von Teilen derselben ist nur bei Übungen, Kursen und Ernstfalleinsätzen gestattet; der Feuerwehrkommandant kann Ausnahmebewilligungen erteilen.

**Art. 30**      *Fahrzeuge*

<sup>1</sup> Für Fahrzeuge und für die Spezialausrüstung sind die Dienstchefs der einzelnen Spezialdienste verantwortlich. Sie sind verpflichtet, nach jeder Übung, Kontrollfahrt und Einsatz über die Bereitschaft der Fahrzeuge und der Geräte schriftlichen Bericht zu erstatten.

<sup>2</sup> Kleinere Reparaturen an Gerätschaften sind unverzüglich vorzunehmen. Die Fahrzeuge sind alle 2 Wochen einer Fahrkontrolle zu unterziehen.

<sup>3</sup> Im Weiteren richten sich Überwachung und Kontrolle der Dienstbereitschaft nach den Bestimmungen im Reglement des Schweizerischen Feuerwehrverbandes für Materialverwalter.

**Art. 31**      *Räumlichkeiten*

<sup>1</sup> Die Gemeinde ist verpflichtet, für das zweckmässige Unterbringen von Fahrzeugen und Feuerwehrgerätschaften geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stellen.

<sup>2</sup> Im Weiteren sind innerhalb des Magazins geeignete Räume für die Wartung der Spezialgeräte bereitzustellen.

**Art. 32**      *Löschmaterial*

Die Löschmaterialdepots sind mindestens einmal im Jahr auf die Vollständigkeit zu überprüfen.

**VI.    Übungs- und Wehrdienst Ersatzpflicht**

**Art. 33**      *Ausbildung*  
                  1. Grundsatz

<sup>1</sup> Die Gemeinde hat für die Ausbildung der Feuerwehrmannschaft und die Weiterbildung des Kadets, soweit dies nicht einer anderen Instanz übertragen ist, nach den Weisungen des Feuerwehrenspektorates zu sorgen.

<sup>2</sup> Als Grundlage für die Ausbildung gelten die Reglemente und die Ausbildungshilfen des Schweizerischen Feuerwehverbandes.

<sup>3</sup> Die Ausbildung der Feuerwehr in der Gemeinde obliegt dem Feuerwehrkommandanten und seinem Kader. Der Besuch aller von den zuständigen Instanzen angeordneten Übungen ist obligatorisch.

**Art. 34**      *Ausbildung*  
                  2. Kurse für Feuerwehrekader, Spezialisten und Neueingeteilte

<sup>1</sup> Zur Aus- und Weiterbildung des Feuerwehrekaders, der Spezialisten und Neueingeteilten führt das Feuerwehrenspektorat auf Anordnung des Regierungsrates Kurse durch.

<sup>2</sup> Die an die Kursteilnehmer auszurichtenden Entschädigungen richten sich nach der Feuerschutzverordnung<sup>3</sup>.

**Art. 35**      *Ausbildung*  
                  3. Repetitionskurse

Die Durchführung und der Besuch von Repetitionskursen für das Feuerwehrekader richten sich nach § 136 der Feuerschutzverordnung<sup>3</sup>.

**Art. 36**      *Ausbildung*  
                  4. Ordentliche Übungen

<sup>1</sup> Die Feuerwehr führt jährlich mindestens acht Übungen von mindestens zwei Stunden Arbeitszeit durch, wobei die Feuerwehrenspektion als Übung gilt.

<sup>2</sup> Die Übungen sind zweckdienlich auf das ganze Jahr zu verteilen. Sie finden in der Regel am Abend statt.

**Art. 37**      *Ausbildung*  
                  5. Kaderübungen

Das Feuerwehrekader hat jährlich mindestens zwei besondere Übungen zu bestehen.

**Art. 38**      *Ausbildung*  
                  6. *Übungsplan*

<sup>1</sup> Zu Beginn des Jahres stellt der Feuerwehrkommandant den Übungsplan auf und reicht ihn dem Feuerwehrinspektorat zur Genehmigung ein.

<sup>2</sup> In diesem Übungsplan sind allfällig vorhandene Ausbildungslücken besonders zu berücksichtigen.

**Art. 39**      *Wehrdienst*  
                  1. *Kommando*

<sup>1</sup> Auf dem Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant oder sein Stellvertreter das Kommando; sind sie verhindert, führt ein Offizier oder ein Geräteführer das Kommando.

<sup>2</sup> Den Anordnungen des Schadenplatzkommandanten hat jedermann Folge zu leisten.

**Art. 40**      *Wehrdienst*  
                  2. *Einrücken*

Bei Alarmierung der Feuerwehr hat der Feuerwehrpflichtige unverzüglich nach den Weisungen des Alarmplanes oder der Durchgabe mittels Telefonalarm einzurücken. Auf dem Schadenplatz hat er sich ohne Verzug auf dem Sammelplatz zu melden.

**Art. 41**      *Wehrdienst*  
                  3. *Einsatzregeln*

Der Einsatz der Feuerwehr auf dem Schadenplatz hat sich nach den Ausbildungsvorschriften des Schweizerischen Feuerwehrverbandes zu richten.

**Art. 42**      *Wehrdienst*  
                  4. *Hilfeleistungspflicht*

Wer sich auf dem Schadenplatz oder in dessen unmittelbarer Nähe befindet, kann im Ernstfall von der Feuerwehr zur Mithilfe bei Rettungs-, Lösch- und Sicherheitsarbeiten herangezogen werden.

**Art. 43**      *Inanspruchnahme von Sachen*

<sup>1</sup> Die Feuerwehr kann sowohl im Ernstfall als auch zu Übungszwecken Liegenschaften, Gebäude, Fahrzeuge und andere Sachen Dritter benützen. Die Eigentümer der beanspruchten Sachen sind im Übungsfalle vorgängig und im Ernstfall so rasch als möglich vom Feuerwehrkommandanten oder dessen Stellvertreter zu orientieren.

<sup>2</sup> Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen.

<sup>3</sup> Die Feuerschutzkommission setzt eine angemessene Entschädigung an Fahrzeughalter fest, deren Fahrzeug durch die Feuerwehr requiriert wurde.

**Art. 44**      *Sorgfaltspflicht*

<sup>1</sup> Die Feuerwehr hat darauf zu achten, dass keine unnötigen Schäden an Gebäuden und anderen Sachen durch Löschmittel, Niederreißen von Gebäudeteilen und unsachgemässer Behandlung beim Aufräumen entstehen.

<sup>2</sup> Zur Vermeidung, Verminderung und Behebung von Wasserschäden hat die Feuerwehr geeignete Massnahmen zu treffen.

**Art. 45**      *Abklärung der Brandursache*

<sup>1</sup> Die Feuerwehr hat alle Vorkehrungen zu treffen, die der Ermittlung der Brandursache sowie der Sicherung der Spuren dienlich sind.

<sup>2</sup> Allfällige Wahrnehmungen hat sie den zuständigen Untersuchungsorganen zu melden; gegenüber Aussenstehenden ist dagegen über Wahrnehmungen Stillschweigen zu bewahren.

**Art. 46**      *Entschädigungen*

Entschädigungen werden nach der Vollziehungsverordnung zum Feuerschutz und der besonderen Regelung der Gemeinde Beckenried (siehe Anhang) ausgerichtet.

**Art. 47**      *Verpflegung*

Der Schadenplatzkommandant kann die Feuerwehr bei einem Ernstfalleinsatz auf Kosten der Feuerwehrrechnung verpflegen zu lassen.

**Art. 48**      *Kontrolle*

Die Kontrolle über die Einsatzzeit hat der Fourier in Verbindung mit einem Feuerwehroffizier vorzunehmen. Er hat die Feuerschutzkommission entsprechend zu orientieren.

**Art. 49**      *Feuerwehrpflicht*

<sup>1</sup> Der Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten; eine Stellvertretung ist nicht gestattet.

<sup>2</sup> Der Dienst muss entweder in der Gemeindefeuerwehr der Wohngemeinde, in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr oder Stützpunktfeuerwehr geleistet werden.

**Art. 50**      *Ölwehrdienst*

Die Einteilung in den Ölwehr- oder in den Chemiewehrdienst ist der Feuerwehrdienstpflicht gleichgestellt.

**Art. 51**      *Dauer der Feuerwehrpflicht*

<sup>1</sup> Die Feuerwehrpflicht beginnt mit dem Jahr, in welchem das 18. Altersjahr vollendet wird und endet mit dem Jahr, in welchem das 50. Altersjahr vollendet wird.

<sup>2</sup> Feuerwehrpflichtige, die 20 Jahre Feuerwehrdienst geleistet haben, sind von der Feuerwehrdienstpflicht und –Ersatzpflicht befreit.

<sup>3</sup> Feuerwehrpflichtige, die einen Kaderposten übernommen haben, bleiben fünf Jahre über die ordentliche Dienstdauer hinaus der Dienstpflicht unterstellt; die Feuerschutzkommission kann jedoch die vorzeitige Entlassung gewähren oder anordnen.

**Art. 52**            *Ersatzpflicht*  
                          1. *Allgemein*

<sup>1</sup> Feuerwehrpflichtige, die weder in der Gemeinde- noch in einer Betriebsfeuerwehr oder Stützpunktfeuerwehr Dienst leisten, entrichten während der Dauer der Feuerwehrpflicht eine jährliche Ersatzabgabe gemäss Feuerschutzverordnung.

<sup>2</sup> Für die Zeit vom 18. bis 40. Altersjahr des Pflichtigen ist die volle Ersatzabgabe zu entrichten; für die Zeit vom 41. bis 50. Altersjahr reduziert sich die Ersatzabgabe auf den halben Betrag des Tarifes.

<sup>3</sup> Die Ersatzabgabe haben anteilmässig zu entrichten:

1. Ersatzpflichtige, die während des Jahres in eine Gemeinde zuziehen oder aus einer Gemeinde wegziehen;
2. wer während des Jahres von der aktiven Feuerwehr zu den Ersatzpflichtigen versetzt wird.

<sup>4</sup> Für die Veranlagung, den Verfall und den Bezug der Ersatzabgabe gelten im Übrigen sinngemäss die entsprechenden Vorschriften der kantonalen Steuergesetzgebung.

**Art. 53**            *Ersatzpflicht*  
                          2. *Anrechnung von Dienstjahren*

Bei der Befreiung von der Ersatzpflicht sind die innerhalb oder ausserhalb des Kantons in einer Gemeindefeuerwehr oder in einer Betriebs- oder Stützpunktfeuerwehr geleisteten Dienstjahre anzurechnen.

## **VII.    Rapport- und Kontrollwesen, Rechnung und Sekretariat, Versicherungen**

**Art. 54**            *Rapport- und Kontrollwesen*  
                          1. *Verantwortlichkeiten*

Für die Durchführung des Rapport- und Kontrollwesens ist für die Mannschaft der Fourier und für das Material der Materialverwalter zuständig und verantwortlich.

**Art. 55**            *Rapport- und Kontrollwesen*  
                          2. *Fourier*

<sup>1</sup> Dem Fourier fallen folgende Obliegenheiten zu:

- Erlass von Aufgeboten nach den Weisungen des Feuerwehrkommandanten für Neueinteilung, Übungsdienst und weitere Dienstleistungen.
- Erlass von allfälligen Veröffentlichungen im Publikationsorgan der Gemeinde.
- Führung der Dienstbüchlein durch Eintrag aller Dienstleistungen und Beförderungen; Ausgabe der Dienstbüchlein bei Wohnortwechsel oder beim Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst.
- Eintragung des Übungs- und Wehrdienstes in die persönliche Dienstkarte jedes Feuerwehrmannes.
- Aufstellen eines Rapportes für zusätzliche Dienstleistungen.
- Erstellen der Soldliste nach den Dienstleistungskarten und den Rapporten für zusätzliche Dienstleistungen.
- Inkasso der Ordnungsbussen nach § 180 der Vollziehungsverordnung zum Feuerschutzgesetz.
- Berichterstattung an den Kommandanten über den Übungsbesuch oder die Anwesenheit bei Ernstfalleinsätzen.

<sup>2</sup> Die Feuerschutzkommission kann dem Fourier weitere Aufgaben zuteilen.

**Art. 56**      *Rapport- und Kontrollwesen*  
                  3. Materialverwalter

Dem Materialverwalter stehen die nachstehenden Aufgaben zu:

- Instandhaltung und Kontrolle aller Feuerwehrgerätschaften im Feuerwehrmagazin und in den Depots und Führung eines Inventarheftes.
- Durchführung eines einfachen Rapportwesens über die Dienstbereitschaft der Fahrzeuge, der Spezial-, der Rettungs- und Löschgeräte im Sinne des Reglements des Schweiz. Feuerwehrverbandes für Materialverwalter.
- Zusammenfassen der verschiedenen Rapporte mit kurzer Berichterstattung an den Materialoffizier bzw. an den Feuerwehrkommandanten. Kontrolle des Magazinjournalles betr. Eintragung der Kontrollbesuche der verschiedenen Dienstchefs.

**Art. 57**      *Rapport- und Kontrollwesen*  
                  4. Rapport

Der Feuerwehrkommandant führt über den Verlauf der Übungen und über die Erreichung der gesteckten Ausbildungsziele Rapporte.

## VIII. Befugnisse des Kommandanten und des -Stellvertreters

### Art. 58 *Aufgaben Kommandant*

<sup>1</sup> Neben den in § 119, 128, 162, 163 usw. der Feuerschutzverordnung <sup>3</sup> erwähnten Aufgaben fallen dem Feuerwehrkommandanten in der Führung der Feuerwehr, in der Erhaltung der Dienstbereitschaft sowie im Übungs- und Wehrdienst die nachstehenden Aufgaben zu:

- die Aufsicht über die Dienstbereitschaft der Feuerwehr, das Alarmwesen, der Magazine, der Fahrzeuge, der Rettungs- und Löscheräte sowie der Löscheinrichtungen
- die Organisation des Pikettdienstes
- die Einberufung von Offiziersrapporten
- die Genehmigung der von den bestimmten Übungsleitern ausgearbeiteten Übungspläne und Weiterleitung an das Feuerwehrinspektorat
- die Überwachung des Übungsdienstes der verschiedenen Feuerwehreinheiten
- Antragstellung an die Feuerschutzkommission für Versetzung oder Ausschluss von Feuerwehrmännern im Sinne von § 3 Ziff. 3 der Feuerschutzverordnung <sup>3</sup>
- Visieren sämtlicher Rechnungsbelege der Feuerwehr zuhanden des Kassiers der Feuerschutzkommission
- Kommandieren von geeigneten Feuerwehrleuten als Hilfskräfte der Polizei für Rettungs- und Suchdienst nach Anforderung der Polizei
- Kommandierung von Feuerwehrmännern für Dienstleistungen im Sinne von Art. 43 des Feuerschutzgesetzes <sup>2</sup> auf Ansuchen des Gemeinderates
- Überprüfen der Löschposten
- Auslösen des Teil- oder Gesamtalarms bei Schadenereignissen
- Anforderung von Nachbarhilfe, Stützpunktfeuerwehr und Stützpunkt für Ölwehr
- Anordnung von Sofortmassnahmen auf dem Schadenplatz, die der Sicherung und der Rettung gefährdeter Personen sowie der Bekämpfung in der Ausbreitung und Ausdehnung des Schadenereignisses dienen
- Kommandierung von Feuerwehrleuten für eventuellen Sicherungs-, Ab- und Aufräumdienst sowie für den Wachtdienst

<sup>2</sup> Die Feuerschutzkommission kann dem Feuerwehrkommandanten weitere Aufgaben zuweisen.

### Art. 59 *Stellvertreter*

Der Feuerwehrkommandant-Stellvertreter übernimmt bei Verhinderung des Kommandanten dessen Rechte und Pflichten.

## IX. Ordnungsbussen

### Art. 60 *Übertretungen*

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen die Vorschriften der Feuerschutzgesetzgebung und des sich darauf stützenden Feuerschutzreglementes der Gemeinde werden mit Busse oder Haft bestraft.

<sup>2</sup> In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

### Art. 61 *Bussen*

<sup>1</sup> Von der Feuerschutzkommission werden gemäss § 3 Ziff. 3 der Feuerschutzverordnung <sup>3</sup> folgende Disziplinarverfügungen erlassen:

- mit Ordnungsbussen von Fr. 10.00 bis Fr. 30.00 bei unentschuldigtem einmaligen Fernbleiben von Übungen, Kursen und Ernstfalleinsätzen.

<sup>2</sup> Im Wiederholungsfalle sind die Ordnungsbussen jeweils zu den Ansätzen gemäss Absatz 1 zu erhöhen.

<sup>3</sup> Das Inkasso der Ordnungsbussen obliegt dem Fourier. Eine Verrechnung mit dem Feuerwehrsold ist möglich.

### Art. 62 *Entschuldigungen*

<sup>1</sup> Als Entschuldigung für Nichtbefolgung von Aufgeboten zu Übungen, Kursen oder Ernstfalleinsätzen gelten:

1. Krankheit und Unfall
2. schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie
3. Militärdienst oder Zivildienst
4. arbeitsbedingte Unabkömmlichkeit oder auswärtiger Aufenthalt
5. andere wichtige Gründe, über deren Zulässigkeit der Feuerwehrkommandant entscheidet.

<sup>2</sup> Neben- und Freizeitbeschäftigungen gelten nicht als Entschuldigungsgründe.

<sup>3</sup> Über die Annahme von Entschuldigungen entscheidet der Feuerwehrkommandant endgültig.

### Art. 63 *Verwarnung*

In leichten Fällen von disziplinarischen Vergehen während der Übungszeit und Ernstfalleinsätzen kann durch die Feuerschutzkommission eine Verwarnung ausgesprochen werden.

### Art. 64 *Entlassung*

<sup>1</sup> Feuerwehrpflichtige, die eine mangelnde Dienstauffassung zeigen und zufolge ihres Benehmens bei den übrigen aktiven Feuerwehrmännern Ärger verursachen, sind auf Antrag des Feuerwehrkommandanten durch die Feuerschutzkommission aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen.

<sup>2</sup> Der Entlassene wird zur Bezahlung der Ersatzabgabe nach Massgabe § 117 Abs. 3 der Feuerschutzverordnung <sup>3</sup> verpflichtet.

## X. Rechtsmittel

### Art. 65 *Rechtsmittel*

Die Rechtsmittel richten sich nach den § 177 und § 178 der Feuerschutzverordnung <sup>3</sup>.

## XI. Schlussbestimmungen

### Art. 66 *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 1994 in Kraft. Alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen und Verordnungen sind aufgehoben, insbesondere das Feuerschutzreglement vom 9. Mai 1980 und das Reglement betreffend Entschädigung der Feuerwehrleute vom 27. Oktober 1980.

<sup>2</sup> Die Feuerschutzkommission wird beauftragt, den neuen Sollbestand der Feuerwehr bis spätestens Ende 1998 zu realisieren.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat wird ermächtigt, geringfügige Änderungen, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch den Regierungsrat verlangt werden, in eigener Kompetenz vorzunehmen.

6375 Beckenried, 26. November 1993

### **Gemeindeversammlung Beckenried**

Der Gemeindepräsident:

*Beat Wymann*

Der Gemeindeschreiber:

*Paul Zimmermann*

## Genehmigung des Regierungsrates Nidwalden

6370 Stans, 5. April 1994

**Regierungsrat Nidwalden**

Der Landschreiber:

*Josef Baumgartner*

<sup>1</sup> NG 171.1

<sup>2</sup> NG 613.1

<sup>3</sup> NG 613.11

<sup>4</sup> NG 251.1

## Anhang zum Feuerschutz-Reglement der Politischen Gemeinde Beckenried

vom 26. November 1993

### Regelung Besoldungen und Verrechnung von Leistungen an Verursacher

#### § 1 *Besoldung*

1 Die Feuerwehrleute werden, soweit dies nicht durch die kantonale Gesetzgebung verbindlich festgelegt ist, wie folgt entschädigt:

##### a) Allgemeine Dienste:

1. Jahresentschädigung für Kaderposten:

a) Kommandant	Fr.	500.00
b) Vizekommandant	Fr.	300.00

2. Ernstfalleinsätze, für die Zeit nach den ersten zwei Stunden:

je Stunde	Fr.	15.00
-----------	-----	-------

3. Wartungs- und Instandstellungsarbeiten für Geräte, Fahrzeuge etc.:

je Stunde	Fr.	15.00
-----------	-----	-------

4. Feuerwachen und andere Dienstleistungen:

je Stunde	Fr.	15.00
-----------	-----	-------

##### b) Sonderdienste

Ernstfalleinsätze für Öl-, Chemie- und Strahlenwehr und weitere spezielle Hilfeleistungen:

je Stunde	Fr.	25.00
-----------	-----	-------

Soweit diese Einsätze mit solchen der übrigen Feuerwehr zusammenfallen, gelten für die massgebliche Zeit für alle Aufgeborenen die ordentlichen Ansätze laut Regelung für die allgemeinen Dienste der Feuerwehr.

<sup>2</sup> Proben und Ausbildungskurse werden zu den für die Feuerwehr geltenden Ansätzen entschädigt.

#### § 2 *Verrechnung an Verursacher*

Soweit Einsätze an Verursacher belastet werden können, werden folgende Ansätze in Rechnung gestellt:

a) Allgemeine Dienste:

Feuerwachen bei grösseren Veranstaltungen, Ordnungs- und Verkehrsdienst und dergleichen können durch die Feuerschutzkommission den Veranstaltern zu den Selbstkosten in Rechnung gestellt werden.

b) Ernstfalleinsätze für Öl-, Chemie- und Strahlenwehr sowie weitere spezielle Hilfeleistungen:

1. Ernstfälle inkl. Fehlalarmierung:

je Stunde	Fr.	50.00
-----------	-----	-------

2. Fahrzeuge je Stunde:

a) Tanklöschfahrzeug	Fr.	132.00
b) Pikettfahrzeug	Fr.	88.00
c) Ölwehr-Materialfahrzeug	Fr.	66.00

3. Material und Werkzeuge:

- a) Verbrauchsmaterial gemäss Anschaffungspreis
- b) Wieder verwendbares Material: In der Reger 5 % vom Neuwert

4. Weitere Aufwendungen:

Verrechnung zu den Selbstkosten.

**§ 3** *Anpassungen*

Der Gemeinderat wird ermächtigt, die obigen Besoldungen und Tarife periodisch der Kostenentwicklung anzupassen. Entsprechende Erlasse obliegen dem fakultativen Referendum.

**§ 4** *Rechtskraft*

Dieser Anhang tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 1994 in Kraft.

Beckenried, 26. November 1993

**Gemeindeversammlung Beckenried**

Der Gemeindepräsident:

*Beat Wymann*

Der Gemeindegeschreiber:

*Paul Zimmermann*

**Genehmigung des Regierungsrates Nidwalden**

6370 Stans, 5. April 1994

**Regierungsrat Nidwalden**

Der Landschreiber:

*Josef Baumgartner*